Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nung über die Bertheilung der bem Canton Baldftat; ten zugekommenen Bohlthaten, mit folgendem Schreis ben begleitet:

Mochen ich Ihnen die Fortsetzung meiner Nechenschaft ans Publitum über die eingesandten Unterstüstungen des Cantons Waldstätten, und deren Anwendung vorzulegen die Ehre habe, füge ich mit Freuden die Versicherung hinzu, daß durch die Vertheilung dieser milden Gaben, während des langen Winters, der unglücklichste Theil der Waldstätten gerettet wurde vor den Ausbrüchen der Verzweisung oder ganzlicher Auswanderungen. Noch jetzt dauert der wohlthätige Einstuß jener Liebessteuern fort; unzühlige Familien sind in den Stand gesetzt, ihre Felder wieder anzubauen; in Einsiedlen werden noch wöchentlich viele hundert Arme gespeist, und Uri und Andermatt noch fortdaurend besonders unterstützt.

Alber auch ist das schone Gefühl der Wohlthätig, keit noch nicht in den Herzen der Schweizer erkaltet. In den entferntesten Gegenden beschäftigen sich Schweizer ihren unglücklichen Mitbrüdern Trost und Hülfe zu bieten. Erst vor wenigen Tagen sandte mir in Wechzselbriefen das Regiment Reding in Spanien zur Unterstüßung Waldkättens die Summe von 24000 Reazien, ertragend die Summe von 5637 Schweizerpfunden, 18 S. — Vom Offizier herab, dis zum gemeinen Soldaten wetteiserte jeder, seinen Bentrag zu liesern, sobald mein Aufruf zum Erdarmen daselbst bekannt ward. Ein so rührendes Benspiel von schweizerischer Bruderliebe ist zu schön, als daß ich desselben nicht öffentlich vor den Stellvertrettern der schweizes rischen Nation gedenken sollte.

Lafte che re verlangt ehrenvolle Meldung des Ge

Die Ehrenmeldung wird beschloffen.

Senat, 21. Map. Aväsident: Pettolaz.

In geschlossener Sigung wird ein Schreiben bes Wollziehungkausschusses verlesen, das jeden der benden Rathe einladet, 5 Glieder zu ernennen, die einer diesen Abend zu haltenden Conferenz des franklischen Ministers mit dem Vollziehungkausschusse benwohnen. Diese Ernennung wird vorgenommen.

Nach Eröffnung der Sigung legt Luthard im Namen einer Commission folgenden Bericht über den die Erläuterung des 57sten J. des Munizipalitätsgesthes betreffenden Beschluß vor:

Aus dem Art. 57. des Munizipalgesezes ergiedt sich sehr bestimmt, daß die darinn benannten Attributionen, den Munizipalitäten nur in den jenigen Gegenden bengelegt senn sollen, wo ehemals dieselben den Untergerichten oder Stadträthen, bengelegt waren; daß mithin da, wo die ehemalige Einrichtung anders war, die Munizipalitäten diese Attributionen nicht haben sollten. Wem aber in letzteren Gegenden diese Attributionen zustehen sollten, bestimmt das Geseh nirgends, und solglich wird der Schluß nur durch die Folgerung herausgebracht, daß die ehemaligen Vorschriften und Uebungen in dieser Rücksicht beybehalten seyn sollten.

Im ganzen dismaligen Canton Vern war meines Wissens der Gebrauch nirgends eingeführt, daß die Contrakte, von welcher Art sie immer waren, vor den Cantonsgerichten gefertiget, d. h. angegeben werden mußten, um gultig zu seyn, sondern sie mußten lediglich, wenn es Verhandlungen um Lehen waren, oder wenn eine Unterpfandsverhaftung daraus entstand, oder endlich wenn es Vitwen und Baisen betraf, bey dem Landschreiber des Orts, der immer ein geschworsner Notarius war, angegeben, von ihm ausgesertigt, und von dem Amtmann des Orts besiegelt werden. Singegen geschahen die Freyungen, die Homologation her Testamente, die Bewilligung der Geldaufbruchsscheine vor den Untergerichten.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

(Fortfetjung der Anzeige von Rubns Schrift uber bas Ginheitefpfem.)

Der Streit über bas Einheitsstiftem und ben Federalism ift in Beziehung auf das funftige volltische Dafenn der Schweiz von aufferster Wichtigkeit.

Für den Föderalismus kämpsen Vorurtheile und Leidenschaften; die grosse Mehrzahl seiner Vertheidiger besieht theils aus denen, die die Privilegien und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einssühren wollen, und dem wisden Schwarme der Desmagogen, die nach iener rohen Regierungssorm stresben, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Frenheit, seinem Mittel, der politissichen Frenheit, zum Opfer bringt, in der das, durch ein Schattenbild von eingebildeter unmittelbarer Obersherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball, bald liftiger Führer, bald seiner ungezäumten Leidenschaft

ist, und wo immer der eine Theil der Bürger durch den Despotism des andern erdrückt wird.... In dem Plane dieser Demagogen liegt es, helvetien in eine Menge kleiner, gegenseitig bennahe unabhängiger, Abtheilungen zu zerreissen, die bloß das lose Band einer zwar gemeinschaftlichen, aber vielköpsigen, übel organiserten, und daher kraftlosen Centralregierung zusammenhalten soll.... Die kleine Schaar der Nepublikaner vertheidigt das Einheitsspstem.

Die Frage: Bas Belvetiens auffern und innern Berhaltniffen angemeffener fen, die Benbehaltung des bereits eingeführten Einheitsspffems, oder bie Ruckfehr zu irgend einer foderativen Birfaffung? stellt einen doppelten Gesichtspunkt auf. Aus demienigen unfrer aufferen Berhaltniffe betrachtet, ift Unabhangigteit die Grundlage unserer Nationalfrenheit und die nothwendige Bedingung unserer fünftigen Existen; als Volt. Ben unserer gegenwärtigen politischen Nichtigkeit, ist die Kestsetzung der Form unsers kunftigen of fentlichen Dasenns, dem Willen der friegführenden Mächte unterworfen. . . Bey dem Friedensschluß muffen diese die Neutralitat als ausschließende Bedingung unserer Unabhangigkeit festiegen, weil diese Reutralität ihnen diejenige wechselseitige Sicherstellung der schwächsten Theile ihrer Grenzen gewährt, die bende auf ben Kall eines funftigen Bruches beabsichtigen. . . . Daraus folgt nun, daß die Zugestehung der Reutralität von Seite der äussern Mächte nothwendig an die Aufstellung einer Garantie gegen jede Verletzung derfelben von unserer Seite gebunden fenn muß: Diese Garantie aber fest eine Regierung voraus, die nicht nur durch ihre Organisation eine hinlangliche Kraft und vermöge ihrer Zusammensetzung den bestimmten Willen Defitte, alle aus Diefem Berhaltniffe entiprin genden Pflichten genau zu erfüllen, fondern die zugleich mit der nothigen Kenntniß der auswärtigen Angelegenheiten jene Politik verbinde, die fie einzig fahig machen kann, sich aus den dem Neutralitätsinstande besonders eigenen, oft aufferst schwierigen und verwitfeiten Lagen berauszuhelfen.

Diese innere Garantie der Neutralität kann und wird der Federalismus der Demagogie nie ge-währen. Die Parthen, die den Federalismus der Privilegien will, würde aber wohl, ben einer unbedingten Wiedereinsetzung in die ihr entrisnen Privilegien, durch einen natürlichen Hang nach Befriedigung ihres Nachaefühles, und ben einer jeden auch bloß bedingten Einsührung des Federalismus, darüber aus

noch ganz in ihre ehevorigen Verhältnisse eingesett zu werden, zu einer naheren Anschließung an Destreich angetrieben werden, und Frankreich also in irgend einer der alten Ordnung der Dinge annahernden neuen Verfassung helvetiens, die Sicherheitsleistung keinesswegt sinden, die es von der Anerkennung unstrer Neustralität erwarten soll.

Jedes Foderatiospstem erscheint aber zu dem Zwecke: einer Garantie der Neutralität noch weit untauglicher, aus dem Gesichtspunkte der durch die Revolution beswirkten Totalveränderung unserer aussern Verhältnisse, in Beziehung auf öffentliche Sicherheit.

Der durch jenes furchtbare Ereignif aufgeloste eids. genöffische Staatenbund hatte sich Jahrhunderte über ben feiner Unabhangigkeit und Meutralitat erhalten, nicht durch innern Araftaufwand, nicht blog durch fein! auspruchloses Dasenn zwischen zwen Mächten; die iede: unmittelbare Berührung vermieden, nicht allein durch die Eifersucht, mit der fich diese leztern gegenseitig beobs achteten, oder von andern Staaten beobachtet wurden, fondern vorzüglich vermöge der allgemein verbreiteten! hohen Meinung von der Anhänglichkeit der Schweizer an ihre Unabhangigkeit und Nationalfrenheit, und zufolge eines alten Glaubens an die Unbesteiglichkeit ihrer Gebürge. Die Ereignisse der zwey lextabgewiches nen Jahre haben den Zauber Diefer verjährten Boruttheile gelost, und den friegführenden Machten das Geheimniß unfrer Schwäche aufgedeckt. Es ift nunmehr durch Erfahrungen ausgemacht, daß die naturs liche Schutzwehr der Alpen für geübte Truppen nichts undurchdringlich ift. Zwen im entgegengesezten Sinnegemachte Feldzüge haben die Gitelkeit des Bertrauens? der Schweizer auf ihre Nationalvertheidigung und die! Gebrechen des Millississtems bewiesen, auf welches dies selbe gegrundet mar. Die Richtigkeit der schon ehemals von Kennern gewagten Bermuthung der Unzuverläffig. teit dieser Art von Truppen, ohne militärische Bils dung und ohne das Gelbstvertrauen, das ans demi Bewußtsenn einer entschiedenen Fertigfeit im Gebrauche: der Waffen entspringt, und einzig den Mann gunt! Soldaten macht, ift durch Thatsachen beträftigt wors den, welche über die Zweckwidrigkeit einer folchen Uns stalt keinem Zweifel mehr Raum geben: Jene groffen! Vorrathe von Waffen und Kriegsbedurfniffen, welche in einigen Zeughäusern der Schweiz zusammenges hauft waren, find unter dem Einflusse jenes Plans derungestoftems verschwunden, das im Gefolge der frantischen Armeen ju uns tam. Mit dem Ruhmee

unferr Bater, von dem wir bisdahin gezehrt hatten, und mit jenen zahliosen Vorurtheilen, die und bisdabin schütten, sind alle Grundpfeiler unster bisherigen öffentlichen Sicherheit zusammengestürzt, und es wäre wirklich lächerlich, wenn wir unser fünftiges politisches Dasen dem Schutze von Sicherheitsmitteln anvertrauen wollten, die für uns nicht mehr vorhauden sind.

Eine folche Berblendung ware um fo viel unverzeiblicher, da unfere Lage auch unter einem andern Gefichtspunkt schwieriger und gefährlicher geworden ift, als sie es vor der Revolution war. In dem Laufe bes gegenwärtigen Krieges haben fich die Grundfate einer neuen Taktik entwickelt, zufolge welcher die Schweiz der Mittelpunkt aller groffen militarischen Operationen am Rheinstrom und in Italien geworden ift. Sie macht, als hochster Punkt des festen europaischen Landes, von dem sich nach allen Weltgegen, ben bin groffe Strome ergieffen, beren Quellen fie in fich schließt, den Schluffel der wichtigsten friegerischen Stellungen aus, welche Kranfreichs und Destreichs Beere gegeneinander beziehen muffen. Der Befit diefes Landes fett daber den angreifenden Theil in eine aufferst vortheilhafte Lage gegen den Angegriffenen, und giebt ihm ben Unbebung der Reindseligkeiten ein entschiedenes Uebergewicht über feinen Gegner. Jeder Offensiv : Krieg, den die eine der angrenzenden großen Machte gegen die andre in Zukunft unternimmt, wird also mit einer schnellen Besttynahme der Schweiz angehoben werden, wenn biefelbe nicht im Stande ift, ihre Neutralität mit gewaffneter hand zu schüßen.

Diese lettre Art von Sicherstellung, welche im Begenfake von jener zuerft gedachten die auffere Garantie der Meutralität beissen mag e wird sowohl durch das mabre Intereffe der benden friegführenden Machte, Jene wiffen nicht, als burch unfer eigenes erfobert. wer unter ihnen ben einem tunftigen Bruche ber angreifende Theil fenn wird. Benden muß alfo alles baran gelegen senn, sich gegen die nicht zu berechnenden Rachtheile einer folchen Ueberraschung sicher zu stellen. In ihrem gegenfeitig gegebenen Worte werden fle felbst diefe Gewährleistung schwerlich suchen, denn sie wiffen es, mas Bufagen Diefer Art gelten, wenn mit bem Buffande des Kriegs die Nothwendigkeit eintritt, fich gegeneinanber in Vortheil ju feten. Sie muffen Die Uebernahme diefer Garantie von der Schweiz felbst fodern, und es ihr alfo möglich machen, dieselbe leisten zu können.

Der Einmurf, daß ein Staat von anderthalb Millionen Menschen ben fo geringen Sulfsquellen, wie Die Schweiz befigt, nie im Stand fenn tonne, einen Krieg gegen irgend eine ber angrenzenden Sauptmachte auszuhalten und daß also jede Rraftanstrengung jur Gelbstvertheidigung gleich unnut und verderblich fenni mußte - ift unschwer zu beantworten. Es ift teis neswegs davon die Rede, unabhängig für uns felbst einen Vertheidigungstrieg ju übernehmen. Aber bie Frage ift diese: ob wir im Falle eines zwischen den zwen angrenzenden Machten ausbrechenden Rrieges nicht vermögend feven, und vor einer schnellen Befits nahme unfere Landes burch den angreifenden Theil und bor der unmittelbar damit verfnupften Berlegung bes Kriegeschauplages auf unfern Boben burch eigene Rraft zu fichern? Raum tann dieß einem Zweifel unterworfen fenn, sobald Belvetien feche bis zehntaufend Mann ftehender Truppen unterhalt, und damit jugleich eine Anstalt verbindet, welche ihm in Zeit von wenis gen Tagen die Bermehrung Verfelben bis auf 25 ober 30000 Mann geubter Goldaten möglich macht; die Aufstellung einer folden Macht auf irgend einer unfrer wichtigen militarischen Positionen, murde unstreitig den angreifenden Theil entweder von seinem Vorsat der Besitnahme ganglich gurudbringen, ober wenigstens dem angegriffenen Theile Zeit geben, dens felben durch eine geschickte Diversion, oder im Roth. falle durch die unmittelbare Unterftugung der Schweig, zu vereiteln. — Diese bewaffnete Neutralität fest aber Einheit der Regierung und Gefetgebung fur alle unfere auffern Berhaltniffe, fur die ganze Unordnung und für den Gebrauch unfrer Vertheidigungsmittel, und für die Quellen, aus denen der Aufwand ihrer Einrichtung und ihrer Unterhaltung bestritten wird, voraus, und kein Foderativspftem, so vollkommen es immer die Theorie ausbilden mochte, kann in der Ans wendung diefen Foderungen entsprechen.

(Der Beschluß folgt.)

Groffer Rath, 28. Man. Der Grundsatzter Aushebung aller innern Cantonszölle wird anerstannt, und die Abfassung einer Commission zugewiessen. — Der Fleischverkauf wird einer Patentgebühr unterworfen. — Cartier trägt ein Commissionals gutachten vor, wodurch die Räthe in arbeitende Commissionen, für Constitution, Civil., Eriminalcoder, öffentlichen Unterricht u. s. w. abgetheist und ben tägslichen allgemeinen Sitzungen ein Ende gemacht werden sollte. Vertagung der Discussion.

Senat, 28. Man. Reine Gefchafte.